

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 24/4795**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 3 Bauen, Umwelt, Stadtplanung, WBL	20.11.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Ausschuss für Bauen, Umwelt, Stadtplanung	04.12.2024	Ö

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Vollzug der Wassergesetze; Gewässerkreuzung im Zuge des Glasfaserausbaus

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt, im Zuge der Leitungsverlegung des Glasfaserausbaus mehrere Gewässerkreuzungen vorzunehmen, wofür eine Erlaubnis gemäß § 36 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) i.V.m. § 31 LWG (Landeswassergesetz) erforderlich ist.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage in und an oberirdischen Gewässern, wie sie in § 84 Landesbauordnung (LBauO) definiert ist und nach anderen Rechtsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis erfordert.

Diese Anlage bedarf keines bauaufsichtlichen Verfahrens.

Ungeachtet dessen bestimmt § 36 Baugesetzbuch (BauGB), dass das Einvernehmen der Gemeinde auch erforderlich ist, wenn in einem anderen Verfahren (als dem bauaufsichtlichen) über die Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden wird,

Dieses Einvernehmen der Gemeinde darf allerdings nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen der Gemeinde gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises (als Untere Wasserbehörde) hat mit einem vom 15. November 2024 datierten, am 20. November 2024 bei der Stadtverwaltung Lahnstein eingegangenen Schreiben, die entsprechenden Antrags- und Planunterlagen für das wasserrechtliche Verfahren übersandt.

Sie sind als Anlage beigefügt.

Eine separate Beschreibung der Maßnahme - wie in den beiden letztmaligen Anträgen geschehen - ist seitens der Projektleitung nicht beigefügt. Ausweislich der Legende aus den Lageplänen mit Luftbildverortung handelt es sich in allen Fällen um ein Horizontalspülverfahren in geschlossener Bauweise.

Die vier Kreuzungen befinden sich auf Oberlahnsteiner Gemarkung.

Aus planungsrechtlicher Sicht beurteilt sich das Vorhaben nach § 35 BauGB aufgrund seiner Lage im Außenbereich (nicht innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils).

Das Vorhaben - drei Gewässerkreuzungen - ist zulässig, da eine „Privilegierung“ nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB gegeben ist, da das Vorhaben „der öffentlichen Versorgung mit ... Telekommunikationsdienstleitungen dient“.

Insoweit ist das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird für den vorliegenden Antrag erteilt.

Anlagen:

Lagepläne

(Lennart Siefert)
Oberbürgermeister